

Allgemeine Geschäftsbedingungen

August Fichter GmbH – GaLaBau, Straßenbau, Sportstättenbau

Stand: März 2026 – Überarbeitete Fassung

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der August Fichter GmbH GaLaBau, Straßenbau, Sportstättenbau (nachfolgend „August Fichter GmbH“ oder „wir“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Sie gelten ergänzend neben den in einer schriftlichen Vertragsurkunde oder in einem Bestellschein schriftlich gemachten Angaben für alle Vertragsverhältnisse, in denen die August Fichter GmbH Lieferungen und Leistungen von Dritten bezieht. Sofern verbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften der August Fichter GmbH unter Bezugnahme auf diese AGB Bestellungen erteilen, gelten diese AGB auch für das jeweilige Vertragsverhältnis.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern sind diese AGB nicht anwendbar.

1.3 Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferant“), dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Andere allgemeine Vertrags-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Übrigen werden sie nicht, auch nicht ergänzend, Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Leistungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.4 Mit erstmaliger Lieferung oder Leistung zu den vorliegenden AGB erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.5 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Bestellungen und Vereinbarungen nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen eines Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung (z. B. E-Mail) oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Schriftverkehr ist mit dem jeweils benannten Ansprechpartner oder, bei dessen Abwesenheit, mit seinem Vertreter bzw. Nachfolger oder, sollte kein Ansprechpartner benannt worden sein, mit dem Zentralbereich Einkauf der August Fichter GmbH zu führen.

1.6 Für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Vorstellungen und Präsentationen wird keine Vergütung gezahlt. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang gemacht werden, werden nicht erstattet, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.7 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von gesetzlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns zusammen mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach der Gefahrstoffverordnung und das zutreffende Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von

Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

1.8 Wir können auch nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten angemessen zu berücksichtigen. Bei Änderungen hat der Lieferant Anspruch auf Anpassung der Vergütung, soweit durch die Änderung Mehr- oder Minderkosten entstehen. Die Vergütungsanpassung ist auf Basis der Urkalkulation zu ermitteln. Der Lieferant wird die Mehr- oder Minderkosten unverzüglich nach Kenntnis der Änderung beziffern und nachweisen.

1.9 Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant August Fichter GmbH unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch August Fichter GmbH.

§ 2 Lieferung und Versand

2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die von August Fichter GmbH benannte Versandanschrift zu erfolgen. Der Lieferant stellt die für die Entladung erforderlichen Hilfsmittel, sofern nicht anders vereinbart. Die Versandanschrift ist Erfüllungsort.

2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer bzw. Kostenstelle von August Fichter GmbH sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.

2.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist August Fichter GmbH berechtigt, diese im Rahmen eines dualen Systems oder auf sonstige geeignete Weise auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

2.4 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

2.5 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für August Fichter GmbH erstellte Programme sind inklusive des Quellcodes zu liefern; alternativ kann der Lieferant den Quellcode bei einem unabhängigen Treuhänder (Software-Escrow) hinterlegen, wobei August Fichter GmbH im Falle der Insolvenz des Lieferanten, der Einstellung des Supports oder einer wesentlichen Vertragsverletzung ein Herausgaberecht an dem Quellcode erhält. Die Einzelheiten der Escrow-Vereinbarung sind gesondert schriftlich zu regeln.

§ 3 Lieferfristen und Liefertermine

3.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gemäß § 2.1 oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

3.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies August Fichter GmbH unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von August

Fichter GmbH genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

3.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

3.4 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist August Fichter GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes pro Werktag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bis zur Schlusszahlung erfolgen.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme und Eigentumsrechte

4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von August Fichter GmbH angegebenen Versandanschrift über.

4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit vollständiger Bezahlung auf August Fichter GmbH über. Einen verlängerten, erweiterten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt August Fichter GmbH nicht an.

4.3 Ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware spätestens an dem von uns gesetzten Termin bei der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle eingeht. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmereife Vollendung bzw. vollständige Übergabe des Werkes spätestens am von uns gesetzten Termin maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache (z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher). Abnahmereife liegt vor, wenn das Werk ohne wesentliche Mängel vollständig funktionsfähig hergestellt ist. Abnahmereife ist uns schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Preise

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer bzw. Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.

6.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist August Fichter GmbH berechtigt, die Zahlung in Höhe des Doppelten der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich erforderlichen Kosten zurückzuhalten (in Anlehnung an § 641 Abs. 3 BGB).

6.3 Nach Übergabe der Lieferung bzw. Leistung, Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüffähigen Rechnung leistet August Fichter GmbH Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach

Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht von August Fichter GmbH zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigten Rechnung.

6.4 Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag der Zahlungsfrist bei dem Kreditinstitut der August Fichter GmbH eingereicht wird, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist. Bei Zahlung durch Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Scheck innerhalb der Zahlungsfrist an den Lieferanten versandt worden ist.

6.5 Zahlungen sowie Nutzung oder Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

§ 7 Aufrechnung und Abtretung

7.1 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.2 Abtretungen von Forderungen gegen August Fichter GmbH sowie die sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch August Fichter GmbH.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.2 Der Lieferant hat August Fichter GmbH die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant August Fichter GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

8.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann August Fichter GmbH wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gemäß § 4.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch August Fichter GmbH beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch August Fichter GmbH endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

8.5 Der Lieferant stellt August Fichter GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines

vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen August Fichter GmbH erheben, und erstattet August Fichter GmbH die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt § 9.2.

8.6 Der Lieferant ermächtigt August Fichter GmbH, Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten des Lieferanten im eigenen Namen geltend zu machen. Auf Verlangen von August Fichter GmbH tritt der Lieferant diese Ansprüche an August Fichter GmbH ab. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch August Fichter GmbH verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für August Fichter GmbH wahrzunehmen.

8.7 August Fichter GmbH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei offenen Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage ab Eingang der Ware; verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

§ 9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit August Fichter GmbH von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, August Fichter GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten, soweit und sobald die Haftung des Lieferanten dem Grunde nach feststeht oder er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit August Fichter GmbH als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt, soweit er gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

9.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung sowie einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden zu. August Fichter GmbH ist berechtigt, jederzeit eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers zu verlangen. Die Versicherungspflicht des Lieferanten befreit diesen nicht von seiner persönlichen Haftung.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern August Fichter GmbH wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant August Fichter GmbH hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11 Verwendung von beigestelltem Material und Eigentumsverhältnisse

11.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die August Fichter GmbH dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von August Fichter GmbH. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an

August Fichter GmbH zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung – vom Lieferanten zu vernichten.

11.2 Verarbeitet der Lieferant beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für August Fichter GmbH. August Fichter GmbH wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht August Fichter GmbH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von August Fichter GmbH offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf die Geschäftsbeziehung mit August Fichter GmbH erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. August Fichter GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Datenschutz

13.1 Soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

13.2 Soweit der Lieferant im Auftrag von August Fichter GmbH personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

13.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die bei ihm eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten von August Fichter GmbH haben, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und über die Pflichten nach der DSGVO belehrt wurden.

§ 14 Höhere Gewalt

14.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit der betroffenen Partei liegen und durch zumutbare Vorkehrungen nicht hätten verhindert werden können, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Embargo, Streik und Aussperrung (soweit nicht vom Lieferanten verursacht), sowie unvorhersehbare und unabwendbare Unterbrechungen der Lieferkette.

14.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt des Hindernisses und dessen voraussichtliche Dauer schriftlich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über angemessene Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen verständigen.

14.3 Dauert das Hindernis länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des von der Störung betroffenen Teils durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 15 Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Regelungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Exportkontrollvorschriften sowie arbeitsrechtliche Mindeststandards einschließlich des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinem Gewerbe geltenden Tarife zu beachten und darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur solcher Arbeitnehmer bedienen, die mindestens nach den in seinem Gewerbe geltenden Tarifen entlohnt werden. Mit der Abgabe eines Angebots bei August Fichter GmbH erklärt der Lieferant, dass er diese Verpflichtung kennt und erfüllen wird. Auf gesonderte Aufforderung hin wird der Lieferant dies schriftlich bestätigen.

15.3 Der Lieferant unterstützt August Fichter GmbH bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Er wird auf Verlangen Auskunft über die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in seiner eigenen Lieferkette erteilen und an Risikoanalysen mitwirken. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um Risiken in seiner Lieferkette zu identifizieren, zu vermeiden und zu minimieren.

15.4 Der Lieferant erklärt mit Vertragsabschluss, dass er keine terroristische, kriminelle oder verfassungsfeindliche Vereinigung, Organisation oder Person ist und keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu solchen unterhält.

15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen in seinem Geschäftsbetrieb die Einhaltung der jeweils geltenden EU-Sanktionsverordnungen sowie der anwendbaren US-amerikanischen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sicherzustellen. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter, Vertragspartner und alle sonstigen Personen, denen er wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung stellt, entsprechend den genannten Vorschriften überprüfen und positive Überprüfungsergebnisse unverzüglich schriftlich mitteilen.

15.6 Bei Verstößen gegen die Pflichten aus diesem § 15 ist August Fichter GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

§ 16 Präqualifikation

Der Lieferant ist verpflichtet, sich zu präqualifizieren und die Präqualifikation aufrechtzuerhalten. Die Nachweise für eine Qualifikation des Produkts bzw. der Leistung sind unverzüglich nach den bei Vergaben geltenden Fristen vorzulegen.

§ 17 Nachhaltigkeit

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung seiner Produkte sowie bei der Erbringung seiner Leistungen die Grundsätze der ökologischen Nachhaltigkeit zu beachten. Er wird sich bemühen, den Einsatz umweltschädlicher Stoffe zu minimieren, ressourcenschonend zu wirtschaften und die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit kontinuierlich zu reduzieren.

17.2 Auf Verlangen von August Fichter GmbH wird der Lieferant über seine Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz Auskunft erteilen.

§ 18 Salvatorische Klausel

18.1 Soweit diese AGB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

18.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Regelungslücken.

§ 19 Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird. Für die Auslegung der Verträge und ihrer Bestimmungen sind ausschließlich die deutsche Sprache und das deutsche Recht maßgeblich. Dies gilt auch für Verträge oder Vereinbarungen, die mehrsprachig abgefasst sind; maßgeblich ist stets und ausschließlich der deutschsprachige Text.

§ 20 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

§ 21 Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl von August Fichter GmbH, Frankfurt am Main oder der Sitz der den Auftrag erteilenden Niederlassung der August Fichter GmbH.

*August Fichter GmbH, Magellan-Allee 1–3, 65479 Raunheim Amtsgericht Darmstadt HRB 94128 ·
Geschäftsführer: Matthias Scherbaum und Christian Wübbenhorst · USt-IdNr: DE 113524391*